

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle wird durch die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 25.03.2021 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG (insbesondere Brände, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr),
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Öffnung von Zutrittsmöglichkeiten (z.B. Türöffnung) bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner/in

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzenende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht- und schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, nach Beendigung erforderlicher Rüst- oder Nachbereitungszeiten bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 01.08.2021 außer Kraft.

Bodenwerder, 27.11.2024

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L. S.

gez. Sebastian Rode
Samtgemeindebürgermeister

Anlage: Gebührentarif

Anlage:**Gebührentarif**

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr pro 30 Minuten*
1.	Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1	je Einsatzkraft	33,00 €
1.2	je Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen	11,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal), je Fahrzeug	
2.1	Einsatzfahrzeug	128,50 €
	(Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschafts-transportwagen und vergleichbare Fahrzeuge)	
2.2	Löschfahrzeug	245,50 €
	(Tragkraftspritzenfahrzeug, Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank, Mittleres Löschfahrzeug, Löschgruppenfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug und vergleichbare Fahrzeuge)	
2.3	Sonstiges Fahrzeug	145,50 €
	(Gerätewagen, Anhänger, mobile Netzersatzanlage, Boot und vergleichbare Fahrzeuge)	
2.4	Hubrettungsfahrzeuge	927,50 €
	(Drehleiterfahrzeug und ähnliche Fahrzeuge)	
3.	Verbrauchsmaterial, Auslagen und Dienstleistungen Dritter	
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Bezugspreis berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde- und Schaummitteln werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	

* = **Abrechnungsschritte:**

- ab der 5. Minute wird eine halbe Stunde abgerechnet.
- ab der 35. Minute wird eine volle Stunde abgerechnet.

Beispiel:

Einsatz der Drehleiter für 17 Minuten: Gebühr: 927,50 €

Einsatz der Drehleiter für 40 Minuten: Gebühr: 1.855,00 €